

Kurztitel

Weingartengrunderhebungsverordnung 2009

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 244/2009

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

28.07.2009

Außerkräftretensdatum

31.12.2010

Text**Erhebungsmerkmale und Erhebungsart**

§ 4. (1) Die Erhebungsmerkmale laut **Anlage** sind personenbezogen in der Art der Vollerhebung wie folgt zu erheben:

1. die Merkmale gemäß Anlage Punkt 1. durch Heranziehung von Statistikdaten der Bundesanstalt und Beschaffung von Verwaltungsdaten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
2. die Merkmale gemäß Anlage Punkt 2.2 durch Beschaffung von Verwaltungsdaten der für die Vollziehung des Rebenverkehrsgesetzes 1996, BGBI. Nr. 418/1996, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 110/2002, zuständigen Behörde und Beschaffung von Verwaltungsdaten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
3. die Merkmale gemäß Anlage Punkte 2.1, 3., 4. und 5. durch Beschaffung von Verwaltungsdaten der für die Führung des Weinbaukatasters nach landesgesetzlichen Bestimmungen zuständigen Behörde.

(2) Soweit im Einzelfall die Erhebung gemäß Abs. 1 durch Beschaffung von Statistik- und Verwaltungsdaten nicht möglich ist, hat die Erhebung durch Befragung der statistischen Einheiten zu erfolgen.